



Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Sicherheit
Bozner Platz 1-2
6330 Kufstein

INFORMATION – ANMELDEBESCHEINIGUNG

Alle EU-Bürger, EWR-Bürger und Schweizer-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt, haben gemäß § 53 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, wenn sie sich länger als 3 Monate im Bundesgebiet aufhalten, dies binnen vier Monate ab Einreise der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 51 bzw. 52 NAG wird von der Behörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung ausgestellt.

Hat ein EWR-Bürger bereits eine Anmeldebescheinigung ausgestellt bekommen, verliert diese ihre Gültigkeit nicht und es muss somit keine neue beantragt werden.

Die Antragstellung muss persönlich vor der Behörde erfolgen!

Die Anmeldebescheinigung kann nur ausgestellt werden, wenn alle Dokumente im Original der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Erforderliche Unterlagen:

- **gültiger Reisepass** oder **Personalausweis**
- **Krankenversicherungsbestätigung** (E-Card), evtl. Mitversicherungsbestätigung (falls keine eigene Versicherung besteht), z.B. bei Ehegatten oder Kindern
- **Arbeitsbestätigung oder aktueller Einkommensnachweis** / Lohnzettel oder Nachweis ausreichender Existenzmittel
- **EUR 22, --** (Verwaltungsabgabe)
- **allenfalls Gebühr für erstmaligen amtlichen Gebrauch ausländischer Schriften**
- **Heiratsurkunde**, falls sich der Antragsteller betreffend Unterhalt auf den Ehepartner bezieht;
- **bei Kindern:** Geburtsurkunde, Schulbesuchsbestätigung, Kindergartenbestätigung
- **bei Selbständigen:** Gewerbeanmeldung, Bestätigung vom Steuerberater über die monatlichen Privatentnahmen
- **bei Studenten:** Inskriptionsbestätigung, Unterhaltsnachweis (z.B. Sparguthaben, ERASMUS oder Bestätigung der Eltern)

**Antragsstellung ist nur mit Termin bei der
Bezirkshauptmannschaft Kufstein möglich**

Online-Terminvergabe auf der Homepage:

<https://termin.tirol.gv.at/public/standorte/bh-kufstein/leistungen/eu-buerger-anmeldebescheinigung>

Wer gemäß § 77 Abs. 1 Z 4 NAG eine Anmeldebescheinigung zu spät beantragt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 30 Euro bis zu 250 Euro zu bestrafen.